jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/10 92/13/0176

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1754/69 E 23. März 1971 RS 1

Stammrechtssatz

Durch die Wiederaufnahme des Verfahrens tritt der bisherige Bescheid zur Gänze und nicht nur, soweit der Wiederaufnahmegrund reicht, außer Kraft (Hinweis E 22.9.1966, 877/65, und E 17.11.1967, 461/67).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130176.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at